

Spezialisten, den Textilchemiker und Forscher, ein wertvolles Nachschlagewerk, sondern — und das macht es besonders wertvoll — auch für den chemisch vorgebildeten Praktiker und Techniker eine wertvolle Hilfe, seine täglichen Arbeitsvorgänge in der Veredlungstechnik auch wissenschaftlich verstehen zu lernen.

Die Einteilung des Werkes ist *Valkó* ebenfalls sehr gelungen. Die Konstitution, Molekülmodell und Kristallstruktur der Faserstoffe, sowie die Morphologie und Histologie der Fasern, wie auch die Micellartextur der Faserstoffe erfährt eine gründliche und aufklärende Besprechung. Unter den technisch wichtigen Arbeitsprozessen wird die Mercerisation sowie das Filzen und Walken der Wolle eingehend besprochen. Der Eigenschaft des Verfassers entsprechend umfaßt die Kolloidchemie der Farbstoffe sowie die Kolloidchemie der Färbevorgänge einen weiten Raum des außerordentlich interessanten Buches. Für den Textilchemiker sind ganz besonders die Kapitel über die Kolloidchemie der Seifen, der Netz-, Emulgier- und Waschvorgänge, sowie der Stärke und des Gummis von ganz besonderer Bedeutung. *Valkó* hat es meisterlich verstanden, die außerordentlich komplizierten und vielfach ineinander greifenden Vorgänge herauszuschälen und leicht begreiflich und verständlich zu machen. Daraus folgt leichte Lesbarkeit, wodurch sich das Buch wohltuend von verschiedenen Werken, die sich mit diesen Sondergebieten befassen, unterscheidet.

Prior. [BB. 130.]

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabend.)

Dr. W. Esch, Handelschemiker und Kautschuk-Sachverständiger, Hamburg, feierte am 9. Januar seinen 60. Geburtstag.

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. O. Lentz, Ministerialrat im Preußischen Ministerium des Innern, feierte am 7. Januar seinen 65. Geburtstag.

Prof. Dr. P. Debye, Direktor des KWI. für Physik, Berlin, wurde zum Vorsitzenden der Deutschen Physikalischen Gesellschaft gewählt.

**Ernannt:** Geh. Med.-Rat Prof. Dr. med. et phil. h. c. F. Abderhalden, Präsident der Deutschen Akademie der Naturforscher in Halle, zum Ehrenmitglied der Italienischen Radio-Biologischen Gesellschaft auläufig der Galvani-Feier in Bologna. — Dr. habil. H. Borchers zum a. o. Prof. für Metallurgie und Metallkunde an der T. H. München. — Prof. Dr. G. Masing, bisher Leiter der elektro-chemischen Laboratorien bei Siemens & Halske, Berlin, zum o. Prof. und Direktor des neuen Instituts für allgemeine Metallkunde an der Universität Göttingen, dem ersten derartigen Institut an einer deutschen Universität. — Dr. Ida Noddack und Prof. Dr. W. Noddack, Freiburg/Br., zu Mitgliedern der Kaiserl. Leopoldin.-Carolin. Deutschen Akademie der Naturforscher in Halle. — Dr. Rimarski, Direktor der Chem.-techn. Reichsanstalt, erhielt die Amtsbezeichnung „Präsident der Chemisch-technischen Reichsanstalt“. — Prof. Dr. C. A. Rojahn, Direktor des Instituts für Pharmazie und Lebensmittelchemie an der Universität Halle, zum Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität Breslau<sup>1)</sup>.

Dr. habil. W. Krauß, wurde die Dozentur für Chemie in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin übertragen.

Prof. Dr.-Ing. Th. Kristen, Abteilungsleiter beim Staatl. Materialprüfungsamt, Berlin-Dahlem, wurde der Lehrstuhl für Baustoffkunde in der Abteilung für Architektur der T. H. Braunschweig übertragen.

Dr. W. Röhrs, Berlin, erhielt den Auftrag, eine Vorlesung über Chemie der Kunststoffe an der T. H. Berlin zu halten.

Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. G. Pistor, Bitterfeld, Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie, Betriebsführer des Werkes Bitterfeld und Leiter der Betriebsgemeinschaft Mitteldeutschland, Inhaber der Bunsen-Medaille für seine Verdienste um die Entwicklung der Leichtmetalltechnik, ist am 31. Dezember nach 42jähriger Tätigkeit bei der I. G. Farbenindustrie im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand getreten.

<sup>1)</sup> Diese Ztschr. 50, 330 [1937].

## Ausland.

**Gestorben:** Hofrat Dr. H. Molisch, Wien, ein. Prof. für Pflanzenphysiologie, Vizepräsident der Akademie der Wissenschaften in Wien, im Alter von 81 Jahren<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Diese Ztschr. 49, 904 [1936].

## VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

### Allgemeines Deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker in der Fassung vom 4. Mai 1937\*)

Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins Deutscher Chemiker in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe „Technik“ der Reichsbetriebsgemeinschaft „Freie Berufe“ der Deutschen Arbeitsfront und dem NS-Bund Deutscher Technik.

Genehmigt von der Reichsarbeitskammer unter Zustimmung des Hauptamtes für Technik bei der Reichsleitung der NSDAP. Die Zustimmung des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung beim Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, ergibt sich aus der wiedergegebenen Verfügung vom 23. März 1937.

MINISTERPRÄSIDENT GENERALOBERST GÖRING

Beauftragter für den Vierjahresplan  
Reichskommissar für die Preisbildung

RfPr. T.-Nr. IV/1.

Berlin W 9, den 23. März 1937  
Leipziger Platz 7

Ich habe keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß die mir vorgelegte Gebührenordnung als übliche Gebührengrundlage zugrunde gelegt wird und erteile in diesem Sinne gem. § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. 11. 1934 in der Fassung vom 11. 12. 1934 (Reichsgesetzbl. I. S. 1110. 1248) meine Einwilligung zu den Ihnen Mitgliedern durch diese Gebührenordnung empfohlenen Preisen.

Damit ist aber die Gebührenordnung weder für verbindlich erklärt (dafür wäre übrigens auch der Reichswirtschaftsminister zuständig), noch ist damit eine Ausnahmebewilligung nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 erteilt. Soweit für die einzelnen Leistungen allgemein oder in Einzelfällen vor dem 18. 10. 1936 — dem Stichtag nach der Verordnung vom 26. 11. 1936 — eine geringere Gebühr erhoben wurde, kann sie nicht auf die Gebühr der Gebührenordnung erhöht werden. Dafür bedarf es in jedem Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung durch mich oder die zuständige Preisbildungsstelle.

Im Auftrag  
gez.: Dr. Brebeck

Begläubigt  
gez.: Riewe  
Kanzleiangestellte.

## VORWORT.

Das Gebührenverzeichnis ist hiervorgegangen aus dem im Jahre 1913 erstmals aufgestellten Gebührenverzeichnis der Vereinigung württembergischer Nahrungsmittelchemiker; es wurde vom Verein Deutscher Chemiker, dem neben Wissenschaftlern und Analytikern Vertreter von Handel, Industrie

<sup>\*)</sup> Zufolge des Beschlusses der Reichsarbeitskammer vom 4. Mai 1937 sind Titel, Vorwort und Allgemeine Bestimmungen geändert worden. Sonderdruck dieser Änderungen sind zum Preise von RM 0,50 (gegen Voreinsendung von Briefmarken oder Überweisung auf unser Postscheck-Konto Berlin Nr. 78853) durch die Geschäftsstelle des VDCh zu beziehen. Es empfiehlt sich, von diesem Sonderdruck gegenüber Gerichten und Behörden reichlich Gebrauch zu machen.

und Technik in überwiegender Zahl angehören, im Juni 1922 als „Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker“ angenommen.

Gleichzeitig wurden die Ansätze des Gebührenverzeichnisses mit der Maßgabe, daß sie durch entsprechende Maßnahmen den Schwankungen des Geldwertes anzupassen sind, als „übliche Preise“ im Sinne des § 4 der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erklärt und als solche vom Reichsgericht und vom Preußischen Kammergericht anerkannt<sup>1)</sup>.

Die Festsetzung der Gebührensätze, welche entsprechend der Änderung der Untersuchungsverfahren zeitweilig abgeändert werden müssen, lag in den Händen des Gebührenausschusses für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins Deutscher Chemiker, welcher zuerst als engere Kommission zur Festsetzung der in der Inflationszeit notwendigen Zuschläge von der Fachgruppe für analytische Chemie des Vereins Deutscher Chemiker eingesetzt und im Dezember 1922 zu dem genannten Gebührenausschuß erweitert wurde.

In diesem Gebührenausschuß sind vertreten:

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern:  
Reichsgesundheitsamt,  
Chemisch-Technische Reichsanstalt,  
Reichsnährstand,  
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer,  
Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie,  
Bund Deutscher Lebensmittel-Fabrikanten und -Händler,  
Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute,  
Hauptamt für Technik,  
Fachgruppe Chemie im NSBDT  
vertreten durch Verein Deutscher Chemiker,  
Die Arbeitsausschüsse der Fachgruppe Technik der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 „Freie Berufe“ in der Deutschen Arbeitsfront.

Ferner Vertreter folgender Fachverbände:

Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands mit seinen Untergruppen:  
Vereinigte Metallanalytiker,  
Vereinigung der an Untersuchungen von Futter- und Düngemitteln beteiligten selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands,  
Verein Deutscher Lebensmittelchemiker.

Die Ansätze dieses Gebührenverzeichnisses sind nach dem Beschuß des Vereins Deutscher Chemiker als „zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern vereinbarte Gebühren“ anzusehen.

Der Verein Deutscher Chemiker hat in der Hauptversammlung in Stuttgart am 21. Mai 1921 es für durchaus unzulässig erklärt, daß von staatlichen, kommunalen und ähnlichen Anstalten oder von Werkslaboratorien Privatanalysen für Handel und Industrie unter den Preisen des nachstehenden Gebührenverzeichnisses ausgeführt werden (vgl. Z. 5 und 6 der allgemeinen Bestimmungen). Werden derartige Untersuchungen von den Angestellten der genannten Laboratorien für ihre eigene Rechnung unter Benutzung der Einrichtungen und Materialien der Anstalten unter den üblichen Preisen angefertigt, so erblickt der Verein Deutscher Chemiker hierin den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs.

In der Unterbietung der Sätze des Gebührenverzeichnisses, die nur auf Kosten der Zuverlässigkeit der Untersuchungen möglich ist, wird ein Verstoß gegen die Berufsehre gesehen. Demgemäß hat der Verein Deutscher Chemiker in der Nürnberger Hauptversammlung am 5. September 1925 den Beschuß gefaßt, daß Angehörige des Vereins Deutscher Chemiker, die das „Allgemeine Deutsche Gebührenverzeichnis“ unterbieten, aus dem Verein auszuschließen sind, die Ausschließung öffentlich erfolgt und im Vereinsblatt bekanntzugeben ist.

Gegen Nichtmitglieder des Vereins Deutscher Chemiker wird in solchen Fällen der Gebührenausschuß entsprechende Maßnahmen treffen.

<sup>1)</sup> Entscheidung des Reichsgerichts: RG. B 11 J. 220 1923 XII. 706

5. XI. 1923 (Angew. Chem. 36, 592 [1923]). Entscheidung des Kammergerichts: KG. 7. W. 1188. 23 (Chemiker-Ztg. 47, 857 [1923]).

Von Unterbietungen der Sätze des Gebührenverzeichnisses ist mit möglichst vollständigen Unterlagen der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Chemiker in Berlin Mitteilung zu machen.

Vorschläge für Änderung oder Verbesserung des Gebührenverzeichnisses sind an den Verein Deutscher Chemiker zu richten.

Die vorliegende Fassung ist in der zweiten Arbeitsgemeinschaft der Reichsarbeitskammer am 4. Mai 1937 beschlossen worden.

## Die Zweite Arbeitsgemeinschaft der Reichsarbeitskammer für freiberufliche Chemiker.

### 1. TEIL.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Verzeichnis umfaßt nur die häufiger vorkommenden Untersuchungen bzw. Einzelbestimmungen, die Aufstellung eines alles umfassenden Gebührenverzeichnisses ist wegen der Fülle des Stoffes und des häufigen Wechsels der Untersuchungsverfahren nicht möglich. Für gleichzeitig ausgeführte Kontrollbestimmungen erfolgt keine besondere Berechnung.

Die Sätze dieses Gebührenverzeichnisses, auch die in den allgemeinen Bestimmungen genannten, sind Mindestpreise für den Normal-Laboratoriumsbetrieb.

Sie sollen lediglich als Richtschnur für die Berechnung der chemischen Arbeiten dienen und nur dann ohne Erhöhung angesetzt werden, wenn die Arbeiten auf die einfachste Weise und ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten. In allen anderen Fällen ist die Anrechnung entsprechend höherer Gebühren gerechtfertigt; diese können bis zum Dreifachen der Mindestsätze betragen.

Dem Chemiker ist es in jedem Falle überlassen, die Untersuchungen so weit auszudehnen<sup>1)</sup> bzw. einzuschränken, wie es nach Lage der zu beantwortenden Frage erforderlich bzw. ausreichend erscheint.

Werden in dem Analysenattest Werte für den Gehalt an einzelnen Bestandteilen aufgeführt, die nicht durch eine besondere Bestimmung ermittelt sind, und für die deshalb kein Preis in der Berechnung in Ansatz gebracht ist, so soll dies in dem Attest mit einem Vermerk (z. B. „errechnet“, „aus der Differenz bestimmt“ o. dgl.) gekennzeichnet werden.

Wenn mehrere Methoden von verschiedener Genauigkeit angewandt werden können und das Gebührenverzeichnis dafür verschiedene Preise enthält, so ist bei Anwendung einer solchen weniger genauen Methode das anzudeuten (z. B. „spezifisches Gewicht, gespindelt“).

Die aus den Sätzen des Gebührenverzeichnisses berechnete Untersuchungsgebühr schließt nur einen kurzen Befundbericht ein; die Begutachtung des Untersuchungsergebnisses wird nach Ziffer 2 gesondert berechnet<sup>2)</sup>.

2. Arbeiten und Untersuchungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind und für die ein vergleichbarer Gebührensatz nicht genannt werden kann, Begutachtungen, mündliche und schriftliche Beratungen oder Auskünfte sowie Akten- und Literaturstudium werden nach dem erforderlichen Zeitaufwand mit RM. 8.— (abzügl. 10% auf Grund der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Kap. I, § 1) für jede Stunde berechnet.

Werden bei den nach Zeitaufwand berechneten Untersuchungen besonders teure Chemikalien verbraucht oder ist die Anwendung besonders teurer Apparate dazu notwendig, so sind entsprechende Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

<sup>1)</sup> Ist anzunehmen, daß die Ausdehnung die Erwartung des Auftraggebers überschreitet, so soll tunlichst diesem vorher von dem Umfang und Preis der Arbeit Mitteilung gemacht werden.

<sup>2)</sup> Es empfiehlt sich allgemein oder in geeigneten Fällen darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung von Analysenergebnissen und Gutachten zu Reklamezwecken nur nach Kenntnisnahme und Billigung des Wortlautes durch den begutachtenden Chemiker und unter mit diesem zu vereinbarenden Bedingungen zulässig ist.

Kurze mündliche, auch telefonische Auskünfte fachlicher Art werden grundsätzlich mit RM. 6.— berechnet (abzgl. 10%).

3. Örtliche Besichtigungen, Probenahmen<sup>3)</sup> einfacher Art oder ähnliche Aufträge durch Chemiker werden mit RM. 8.— (abzgl. 10%) auf Grund der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Kap. I, § 1 für jede Stunde berechnet.

Bei Rückkehr am gleichen Tage wird die volle Stundenzahl der Abwesenheit von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte in Rechnung gestellt; bei mehrtagiger Abwesenheit wird der volle Tag mit 8 Stunden berechnet.

Außerdem werden, soweit Reisen notwendig sind, die Auslagen für Fahrkarten II. Klasse, Übernachten, Gepäckbeförderung und Hilfskräfte, sowie eine Aufwandsent-schädigung von RM. 20.— täglich für den Chemiker und von RM. 12.— für jede Hilfskraft berechnet. Diese Beträge können für Teile eines Tages entsprechend gekürzt werden.

4. Bei Untersuchungen, Begutachtungen, Beratungen, Besichtigungen und Probenahmen, die nicht einfacher Art sind oder besondere Sachkenntnis erfordern oder große wirtschaftliche Bedeutung haben, können der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Aufgabe entsprechend höhere Gebühren in Anrechnung gebracht werden.

Bei besonderen Leistungen, wie z. B. Neueinrichtung von Fabriken, Umstellung von Betrieben, Übertragung von Erfindungen und Verfahren o. dgl. können bezüglich der Vergütung freie Vereinbarungen getroffen werden, auch in Form von Gewinnbeteiligung oder eines bestimmten Prozentsatzes der für die Umstellung bzw. Neueinrichtung des Betriebes zu machenden Aufwendungen.

5. Bei häufiger auszuführenden Probenahmen und Untersuchungen für denselben Auftraggeber oder für Mitglieder eines vertragschließenden Verbandes oder einer Gruppe, wie sie z. B. bei der Durchführung von Geschäfts- und Betriebskontrollen vorgenommen werden, können besondere schriftliche Abmachungen getroffen werden.

Solche Vereinbarungen müssen, soweit der Gebührenausschuß keine Kenntnis davon hat, der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Chemiker zur Genehmigung vorgelegt werden, die zu streng vertraulicher Behandlung verpflichtet ist.

Chemische Laboratorien, welche sich im wesentlichen mit der serienmäßigen Ausführung bestimmter Analysen beschäftigen, können nur mit Genehmigung des Gebührenausschusses niedrigere Preise berechnen.

6. Für die regelmäßigen Probenahmen bei der Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle können besondere Vereinbarungen getroffen werden. Bei vertraglichen Vereinbarungen über Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs anfallen, wird, wenn die jährliche durch Vertrag gesicherte Zahl von mindestens 50 Proben erreicht wird, als Durchschnittssatz für die einzelne Probe RM. 10.— in Anrechnung gebracht.

7. Der Mindestbetrag für eine im chemischen Laboratorium ausgeführte Untersuchung (Vorprüfung) beträgt, unbeschadet der Einzelsätze des Gebührenverzeichnisses, RM. 4.—.

<sup>3)</sup> Betrifft Probenahmen: Sofern durch die Art des Auftrages oder den bekannten Anspruch des Auftraggebers die Annahme geboten erscheint, daß die Probenahme durch den vereidigten Handelschemiker persönlich erwartet wird, so hat dieser die Probenahme zu vollziehen und die tarifmäßigen Gebühren des Vereins Deutscher Chemiker zu berechnen.

Ist der Handelschemiker nebenbei auch noch als Probenehmer vereidigt oder auch im Einzelfalle nur als Probenehmer tätig, so kann er nach dem Tarif der Probenehmer berechnen. Er darf jedoch dann in den Attesten keine Angaben machen, welche den Glauben erwecken könnten, daß er die Probenahme in seiner Eigenschaft als beeidigter Handelschemiker gemacht habe.

Wird die Probenahme im Einverständnis mit dem Auftraggeber oder unter berechtigter Voraussetzung dieses Einverständnisses bei dem Auftraggeber durch einen Angestellten des beeidigten Handelschemikers bewirkt, so ist auf den Attesten der Name des Probenehmers anzugeben. In diesem Falle können die Gebühren nach dem Tarif der Probenehmer berechnet werden.

8. Vorarbeiten, wie Ausbohren, Trocknen, Zerkleinern und ähnliche Arbeiten können mit RM. 3.— für jede angefangene Stunde berechnet werden.

Erfordern solche Arbeiten besondere Mühevaltung oder sind sie mit gewisser Gefahr verbunden, so erfolgt die Berechnung nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 4.

9. Bei Schiedsanalysen, kontradiktiorischen Analysen, Obergutachten und solchen Arbeiten, bei denen sofortige bevorzugte Ausführung vom Auftraggeber verlangt wird (Eilaufträge), werden die betreffenden Sätze, auch diejenigen der allgemeinen Bestimmungen, abgesehen von Ziffer 3, Abschnitt 3, Ziffer 12 und 13, verdoppelt; bei Annahme eines Eilauftrages ist der Auftraggeber von dieser Verdoppelung in Kenntnis zu setzen.

10. Die Kosten für eine Nachprüfung, welche vom Auftraggeber verlangt wird, fallen diesem zur Last, wenn der erste Untersuchungsbefund durch die Nachprüfung bestätigt wird.

11. Eine Riemäßigung der durch Zusammenzählen der Einzelsätze sich ergebenden Gebühr um 10% kann eintreten, wenn in einer und derselben Probe 3 oder mehr quantitative Einzelbestimmungen vorgenommen werden.

Für zeitraubende Berechnung von Analysenergebnissen werden Gebühren nach Ziffer 2 in Anrechnung gebracht.

12. Schreibgebühren für die Ausfertigung eines Gutachtens:  
Erste Ausfertigung, jede angefangene Seite RM. 0.40  
Durchschläge, jede angefangene Seite ..... RM. 0.20  
Nachträglich anzufertigende Abschriften, erste  
Seite ..... RM. 0.70  
jede weitere angefangene Seite ..... RM. 0.35

13. Sonstige Gebühren: für die büromäßige Behandlung eines Auftrages kann ein Betrag von RM. 2.— in Anrechnung gebracht werden.

#### Betr.: Herabsetzung der Gebühren um 10%.

Auf Grund der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Kapitel I, § 1 sind die in dem Gebührenverzeichnis angegebenen Preissätze, solange die Notverordnung in Kraft ist, um 10% herabzusetzen.

#### Betr.: Schiedsanalysen.

Nach dem Beschuß des Gebührenausschusses (Augew. Chem. 45, 300 [1932]) ist für die Dauer der Wirtschaftskrise und des niedrigen Kurses des englischen Pfundes auf die Schiedsanalysen-Preise für Erze und Metalle, unter Wegfall des infolge der Notverordnung eingeführten Rabattes von 10%, ein Krisenabschlag von 20% festgesetzt worden.

#### Betr.: Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sowie Kostenrechnungen für Gerichts- und Polizeibehörden.

Durch Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ist der § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (vgl. S. 81 des Gebührenverzeichnisses) aufgehoben.

Solange dieser Zustand dauert, kann da, wo das Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für chemische Arbeiten nicht als besondere Taxyvorschrift im Sinne des § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anerkannt ist, eine Kostenrechnung für Gerichte nur auf Grund des Zeitaufwandes nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige aufgestellt werden. Bei Zivilprozessen kann auch nach § 5 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, wenn beide Parteien damit einverstanden sind, eine andere Berechnungsart vereinbart werden. Ihre Anwendung setzt aber voraus, daß ein entsprechender Kostenvorschluß an die Gerichtskasse eingezahlt ist.

Die nach dem Gebührenverzeichnis berechneten Untersuchungsgebühren verstehen sich in Reichsmark unter Voraussetzung der Barzahlung oder Überweisung ohne jeden Abzug innerhalb 6 Tagen nach Empfang der Rechnung. Bei späterer Zahlung können Reichsbankzinsen hinzugerechnet werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistung und Gegenleistung ist der Geschäftssitz, mangels eines solchen die Wohnung des Chemikers.